

# Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauhandwerker,  
Bauhilfsarbeiter und Steinarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Albersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Pfg. (ohne  
Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband  
1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Pettizeile 40 Pfg.

Schriftleitung:

Berlin O., Albersdorferstr. 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an  
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag abends 8 Uhr.

Nummer 17.

Berlin, den 26. April 1908.

9. Jahrgang.

**Kollegen, setzt mit neuen Kräften in die Frühjahr-Agitation ein;  
betreibt Bauen- und Haus-Agitation!**

## Inhaltsverzeichnis.

Das neue Reichsvereinsgesetz. — Ein Schauspiel für  
Götter. — Wirtschaftliche Bewegung. — Verbandsnach-  
richten: Nachen. Hamm. Vöckum. Vöhring. Völklingen.  
Wies. Straßburg i. E. — Briefkasten. — Bekannt-  
machungen. — Versammlungskalender. — Sterbetafel. —  
Anzeigen.

## Das neue Reichsvereinsgesetz.

Der deutsche Reichstag hat das Reichsvereinsgesetz mit  
einer Mehrheit angenommen. An der entscheidenden  
Abstimmung über den heftig diskutierten § 7, dem Sprachen-  
paragrafen, nahmen 378 Abgeordnete teil. Es stimmten  
in der namentlichen Abstimmung für das Gesetz 196, gegen  
das Gesetz 177, bei 3 Stimmenthaltungen und 2 un-  
gültigen Stimmen. Die Mehrheit beträgt also nur  
18 Stimmen. Schon dieser Umstand zeigt, wie heiß-  
umstritten das Gesetz war. Seit langer Zeit hat der Reichs-  
tag keine so leidenschaftliche Debatten gesehen. Die Oppo-  
sition socht unter der Parole: für Volksfreiheit, gegen  
polizeiliche Bevormundung. Die Verteidiger der Vorlage  
erklärten das Gesetz als einen großen Fortschritt, einheit-  
lich und frei sollte es in hohem Maße sein. Wer aber die  
Debatten im Reichstage mitgemacht hat, konnte sich des  
Eindrucks nicht entziehen, daß die Begeisterung bei der  
Mehrheit keine sehr große war, daß vielmehr stellenweise  
eine deprimierende Niedergeschlagenheit bei den links-  
liberalen Parteien, in deren Händen das Schicksal des Ge-  
setzes lag, zu bemerken war. Darum kommt auch eine rechte  
Freude über das neue Gesetz nicht zum Ausdruck, weder  
bei den Parlamentariern und noch viel weniger beim Volke  
selbst. Das Gesetz bildet einen Kompromiß unter den Mehr-  
heitsparteien, das erst in der zweiten Lesung der Kom-  
mission zustande gekommen ist. Man hatte sich gegenständig  
verpflichtet, für die Beratung im Plenum keinerlei An-  
träge mehr zu stellen und alle Änderungsanträge absolut  
abzulehnen. Deshalb wurden auch alle Anträge, die eine  
freierliche Stellung der Gewerkschaften zum Ziele hatten,  
abgelehnt.

Wir haben hier nicht die parteipolitische Seite dieser  
Frage zu erörtern und wollen auch der Versuchung wider-  
stehen. Bei einer sachlichen Würdigung des Gesetzes  
müssen wir leider gestehen, daß es für die deutschen Arbeiter  
in ihrer Gesamtheit eine Enttäuschung gebracht hat. Für  
eine Reihe von Bundesstaaten bringt es eine Verschlech-  
terung gegen den bisherigen Zustand, besonders für Süd-  
deutschland. Der § 10a, der jugendlichen Personen unter  
18 Jahren die Teilnahme an politischen Vereinen und  
deren Versammlungen, sowie an öffentlichen politischen Ver-  
sammlungen verbietet, ist selbst für Preußen, welches das  
strikteste Vereinsgesetz hatte, eine erhebliche Ver-  
schlechterung, deren Folgerungen auch für die gewerkschaft-  
lichen Organisationen noch gar nicht abzusehen sind.

Wir bringen nachstehend das Gesetz, wie es jetzt ange-  
nommen ist, zum Ausdruck, und stellen gleichzeitig den Ent-  
wurf der Regierung gegenüber, um unseren Lesern einen  
Vergleich zu ermöglichen. Die Änderungen sind durch  
Fettdruck hervorgehoben oder als „Neu“ bezeichnet. Eine  
eingehende Erläuterung der einzelnen Paragraphen müssen  
wir uns jetzt versagen. Der Gesamtverband wird  
schon in den nächsten Tagen einen kleinen  
Führer durch das Gesetz herausgeben, der  
über das notwendigste orientiert. Von den Be-  
stimmungen des Gesetzes, welche den gewerkschaftlichen  
Organisationen gefährlich werden können, seien jetzt nur  
zwei erwähnt: der „Sprachenparagraf“ und der Begriff  
der „politischen Vereine“.

Der § 7 des Gesetzes bestimmt, daß die Verhandlungen  
in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu  
führen sind. Ausnahmen davon können durch die Landes-  
gesetzgebung erlassen werden, und ebenfalls können die  
Landeszentralbehörden den Gebrauch einer nichtdeutschen  
Sprache genehmigen. In den Bezirken mit mehr als  
50% fremdsprachiger Bevölkerung bleibt es für die nächsten  
20 Jahre bei dem bisherigen Zustand.

Mit dieser Bestimmung ist die gewerkschaftliche Agi-  
tation unter den fremdsprachigen Arbeitern, besonders  
unter den Ausländern, brachgelegt. Wie wir uns damit  
abfinden, wird noch zu überlegen sein. Die christlichen  
Gewerkschaften werden sowohl im rheinisch-westfälischen In-  
dustriegebiet, wie in den Grenzgebieten Elsaß-Lothringens  
und des Niederrheins am allermeisten davon betroffen.  
Überhaupt wird damit die Ausländerfrage brennend. Es  
ist nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmer z. B. im  
Ruhrgebiet systematisch darauf Bedacht nehmen, ständig  
größere Massen italienischer, polnischer usw. Arbeiter zu  
beschäftigen, um mit denselben die gewerkschaftlichen Aktio-

nen zu hintertreiben. Da die fremden Arbeiter nur in  
ihrer Muttersprache aufzuklären sind und der Gebrauch  
der fremden Sprache in öffentlichen Versammlungen ver-  
boten ist, so wird es nicht möglich sein, die Pläne der  
Unternehmer rechtzeitig zu durchkreuzen.

Zu einer erheblichen Schädigung der gewerkschaftlichen  
Organisationen kann auch der § 2 führen, in Verbindung  
mit § 10a. Es erhebt sich hier die Frage: Sind Ge-  
werkschaften politische Vereine? Was ist  
überhaupt ein politischer Verein? Werden die  
Gewerkschaften zu politischen Vereinen erklärt, so trifft auf  
sie der § 10a zu, und damit ist die Aufnahme von Mit-  
gliedern unter 18 Jahren verboten. Das wäre ein harter  
Schlag, besonders für die christlichen Gewerkschaften, weil  
die Gewinnung des jugendlichen Nachwuchses damit in  
Frage gestellt ist. Der Ausschuss des Gesamtverbandes wird  
in seiner nächsten Sitzung, die gleich nach Ostern stattfindet,  
Stellung nehmen, wie wir uns zu verhalten haben. Da  
aber schon am 15. Mai das Gesetz in Kraft tritt, so möchten  
wir folgendes empfehlen:

**Wir halten unsere christlichen Gewerkschaften für un-  
politische Vereine. Deshalb darf kein Verband und keine**

**ursprünglicher Entwurf der Regierung.**

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die  
den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und  
sich zu versammeln.

§ 2.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche An-  
gelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Sitzung  
haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach  
Gründung des Vereins die Sitzung sowie das Verzeichnis der  
Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zu-  
ständigen Polizeibehörde einzureichen.

Ebenso ist jede Änderung der Sitzung sowie jede Änderung  
in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche  
nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.

Die Sitzung sowie die Änderung sind in deutscher Fassung  
einzureichen.

§ 3.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung  
öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon  
mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter  
Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige  
zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberech-  
tigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen  
Körperschaften beträgt die Anzeigefrist min-  
destens 12 Stunden.

Über die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kosten-  
freie Bescheinigung erteilt werden.

Der Landeszentralbehörde bleibt es über-  
lassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Vor-  
aussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für  
Versammlungen, die unter Innehaltung der im  
Abs. 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt-  
gemacht sind.

§ 4.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel be-  
dürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung  
ist schriftlich zu erteilen.

Das gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen  
oder Plätzen stattfinden sollen.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens  
48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des

Zahlsche, auch auf Erfordern der Behörden nicht, ihre  
Statuten und das Mitgliederverzeichnis des Vorstandes  
einreichen; ebenso bedarf es keiner Anmeldung der Ver-  
sammlungen. Gegebenenfalls müssen die Verbände es auf  
den Prozeß ankommen lassen und bis zur letzten Instanz  
durchsetzen.

Gerade im Anfang des Inkrafttretens des Gesetzes  
muß Klarheit über diese Fragen geschaffen werden.

Es wird bei dem ganzen Gesetz wesentlich auf die  
Handhabung ankommen. Wird diese eine loyale, so ist  
nicht zu leugnen, daß, abgesehen von den einzelnen Punkten,  
das Gesetz in mancher Beziehung Erleichterungen gegen den  
bisherigen Zustand auch für die Gewerkschaften bringt.  
Was uns aber mit einer gewissen Sorge erfüllt, ist der  
Umstand, daß der Reichstag einem Ausnahmegesetz gegen  
eine Volksminderheit — das ist der § 7 unzweifelhaft —  
seine Zustimmung gegeben hat. Wird der Reichstag den  
Gelehrten nach Ausnahmegeetzen gegen die Arbeiter-  
bewegung in Zukunft den gleichen Widerstand entgegensetzen  
wie seinerzeit beim Zuchtstrafgesetz? Das ist die bange  
Frage für die Zukunft.

Beschlüsse des Reichstages.

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den  
Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu  
versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in  
diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Be-  
schränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen  
des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die  
Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit  
der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 1a. (Neu.)

Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft,  
kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungs-  
streitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des  
Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Ver-  
werbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich be-  
kanntzumachen.

§ 2.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische An-  
gelegenheiten bezweckt (politische Verein), muß einen Vor-  
stand und eine Sitzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei  
Wochen nach Gründung des Vereins die Sitzung sowie das  
Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz  
des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber  
die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung  
zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Sitzung sowie jede Änderung  
in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist  
von zwei Wochen nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.  
Die Sitzung sowie die Änderung sind in deutscher Fassung  
einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von  
der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 2a. (Neu.)

Personenmehrsheiten, die vorübergehend zusammentreten, um  
im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte  
Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden be-  
ruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom  
Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Be-  
endigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 3.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung  
politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veran-  
stalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden  
vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes  
und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.  
Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kosten-  
freie Bescheinigung zu erteilen.

§ 3a. (Neu.)

Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die  
öffentlich bekanntgemacht worden sind; die Erfordernisse der  
Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen  
der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Ge-  
setz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen  
Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des  
Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden,  
gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und  
Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und  
unterirdisch betriebenen Bräuen und Gruben zur Erörterung  
von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Er-  
langung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere  
mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 4.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und  
Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der  
Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens  
24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des  
Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen.  
Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn

Aufzug unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzuführen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

Gewöhnliche Zeichenbegänge sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5.

Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6.

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Ansehens zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen befähigt ist.

§ 7.

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8.

Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden.

Die Beauftragten haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen.

- 1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1-3);
2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8, Abs. 1, 3);
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nicht deutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 600 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

- 1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Berichten (§ 2 Abs. 2-4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet;
3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach angelegentlichem Auflosung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Zeichenbegänge sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

Unverändert.

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse, sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Vertriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mißbrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 3, 3a, 4, 4a, 4b, 7) entsendet, haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

- 1. wenn in den Fällen des § 7 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 8 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

Auf die Ansetzung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 1a Abs. 2 Anwendung.

Unverändert.

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geistlichen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

- 1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Berichten (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 3, 3a, 4, 4a, 4b dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 8 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 10);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

Mit Geldstrafe bis zu hundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

Aufgehoben werden der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichsgesetzbl. 1873 S. 163), der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. 1. 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichsgesetzbl. 1871 S. 1) soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Febr. 1877 (Reichsgesetzbl. S. 346). Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder anderer Unruhen (Aufstands),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Bindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthoten,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feiertage, Sonntage und Festtage; jedoch sind für Sonntage, nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vorläufigen Hauptgottesdienstes zulässig.

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Ein Schauspiel für Götter.

Die Feinde der christlichen Gewerkschaftsbewegung, denen es ja nicht wenige gibt, können wieder einmal jubeln, die augenblicklichen Vorgänge im Gewerkschaften der christlichen Bergleute gaben ihnen den besten Anlaß dazu. Was ist nun geschehen? Der Kollege Behrens, Reichstagsabgeordneter und Beamter des christlichen Bergarbeiterverbandes, hat bei der Beratung des Vereinsgesetzes in der ersten Lesung gegen den § 7 des Vereinsgesetzes, den sog. Sprachenparagrafen, in der zweiten Lesung für denselben gestimmt und in der dritten der Abstimmung über das ganze Gesetz enthalten. Er hat auf den ersten Blick den Anschein, als hätte Kollege Behrens nicht gewußt, welche Stellung er hätte einnehmen sollen. Aufklärung über sein Verhalten ergab sich, als Kollege Behrens in einer Zuschrift an den Bergknappen-Bekanntlich erklärte der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg auf eine Anfrage des Sprechers der Wirtschaftlichen Vereinigung, welcher Kollege Behrens angehört, folgendes:

„Der Herr Abgeordnete Graf hat des weiteren auf Befahren hingewiesen, welche § 7 der christlich-sozialen Arbeiterbewegung schaffen könne. Auch hier habe ich mich der bestimmten Annahme für berechtigt, daß die Landesregierungen ihre Maßnahmen so treffen werden, daß, soweit die dem Abgeordneten Graf besonders umschriebenen Voraussetzungen für fremdsprachige Teile der Arbeiterschaft zutreffen, diese durch eine ungeeignete Anwendung des § 7 in der Folge gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigt werden.“

Diese Erklärung der Regierung, welche von verschiedenen Seiten, auch von der Sozialdemokratie, für bedeutungsvoll erklärt wurde, war von dem Kollege Behrens, wie er erklärt und wie wir ihm das ohne weiteres glauben müssen, veranlaßt worden, wurde von der Regierung jedoch nur unter der Bedingung gegeben, daß (Behrens) für den § 7 stimme. Ein taktisch berechnetes Politiker, der erwägt, was ein solches Eingehen in Öffentlichkeit für einen Effekt hervorzurufen muß, zumal bei einer so leidenschaftlich umkämpften Sache, hätte vielleicht nicht darauf eingelassen. Kollege Behrens hat sich, um den praktischen Vorteil zu erreichen, zu der Abstimmung verhalten, an deren Endresultat er ja doch nicht hätte ändern können — wie er heute sehen muß, sehr zu seinem Schaden. Kollege Behrens fährt dann fort:

„Die entscheidende Lesung und Abstimmung über ein Gesetz ist die dritte. In dieser Lesung habe ich für Verbesserungsanträge zum Sprachenparagrafen gestimmt, als diese abgelehnt wurden, gegen den Paragrafen gestimmt, um damit meinen prinzipiellen Standpunkt in der Sprachenfrage zum Ausdruck zu bringen. Meinen prinzipiellen Standpunkt, daß in der öffentlichen Versammlung Sprachfreiheit herrschen soll, habe ich seit jeher ausgesprochen und vertreten. Weber meine „Ja“-Stimme für die Verbesserungsanträge, noch meine „Nein“-Stimme gegen den Sprachenparagrafen jedoch etwas an dem Gang der Dinge änderte, da die Mehrheit den Votabstimmungen entsprechend stimmte. Bei der Schlussabstimmung über das Gesetz habe ich meine Stimme enthalten und somit dem Gesetz meine Zustimmung nicht gegeben. Darüber, ob es richtiger gewesen wäre, das Gesetz zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten, können die Meinungen auseinandergehen, auf jeden Fall aber sollte man daraus keine Schlüsse ziehen, die sich nunfünftigerweise nicht ziehen lassen.“

Damit ist, so nehmen wir an, die Sache genügend geklärt, und ein Strich, an dem man den Kollegen Behrens aufhängen könnte, läßt sich daraus nicht drehen; er schließt nicht aus, daß auch wir gewünscht hätten, daß er sich, nachdem er sich grundsätzlich genau so wie wir Segner des Sprachenparagrafen erklärt, taktisch benommen hätte. Ein wirklich erreichter Vorteil muß



In Bischoffen konnte mit Herrn Herrmann unsererseits keine Einigung erzielt werden. Auch hier erschien A. als Retter in der Not und schloß einen Vertrag mit Herrmann ab, nach dem ein ganzer Pfennig Lohnerhöhung erzielt wurde.

In Reidenburg und Soltau, wo unsere Kollegen wegen der augenblicklichen schlechten Konjunktur ihren Forderungen keinen Nachdruck verleihen können, suchen die Unternehmer durch Zeitungsinserte, in denen sie einen Stundenlohn von 45 Pf. andrücken, auswärtige Maurer heranzuziehen; hauptsächlich sind dieses die Soltauener Unternehmer.

Bezirk Posen-Schlesien.

Die Situation in Gnesen hat sich infolge geänderten, als das Einigungsamt sich endlich entschieden hat, in der nächsten Woche einen Schiedspruch zu fällen. Wir schreiben „endlich“, weil es „drei Wochen“ gedauert hat, bis unserem Urtrage Rechnung getragen wurde.

In Argentan triumphieren die Unternehmer in den ihnen zur Seite stehenden Lokalbüchlein; sie stimmen einen mordwürdigen Spektakel darüber an, daß sie dem Arbeitgeberbunde angegeschlossen sind; als ob das auf uns auch nur den geringsten Einfluß ausüben könnte.

Der Schaden, den die Unternehmer haben, ist gleich groß, und der schätzbare Vertragsbruch wird damit nicht aus der Welt geschafft. Auf gleicher Stufe mit dem Vertragsbruch steht die unverschämte Lüge der Argenauer Unternehmer, indem sie ständig von einem Streik reden. Wir stellen richtig, daß es sich nicht um einen Streik unsererseits handelt, sondern um eine frivole und willkürliche Aussperrung unter Tarifbruch.

Verbandsnachrichten.

Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sendet man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Dienstags morgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.

Stukkateure.

Aachen. (Sozialdemokratischer Arbeiterverrat.) Als wir im vorigen Jahre unsern Tarif mit der Meistervereinigung vereinbarten, brachten die Unternehmer den Nachweis, daß die unorganisierten Stuckgeschäfte durch das Unterbieten der Preise es unmöglich machten, höhere Löhne zu bewilligen.

1. Die Stukkateurvereinigung darf nur dann die Sperre über die unorganisierten Geschäfte verlangen, wenn die organisierten Geschäfte in der Lage sind, alle durch die Sperre arbeitslos werdenden Stukkateure, Pliesterer und Handlanger zu beschäftigen.

Die Unternehmer gingen darauf ein und deponierten vorläufig 4500 Mark. Schon im vergangenen Sommer verlangte die Arbeitgebervereinigung, die Sperre über die unorganisierten Geschäfte zu verhängen.

d. Js. sieht der Tarif eine weitere Steigerung des Lohnes von zwei Pfennig pro Stunde vor. Die Stukkateurmeistervereinigung verlangt nun erst die Durchführung der oben geschilderten Bestimmung. Einige Kollegen unseres Verbandes, die dabei in Frage kommen, opponierten gegen die Durchführung, unter Vorbringung der verschiedensten Gründe.

Hamm. Unsere diesjährige Generalversammlung war gut besucht. Der Kassierer gab den Jahresbericht, der sich wie folgt gestaltet: Eintrittsmarken wurden verkauft 32 Stück gleich 16 M., Beitragsmarken 1490 gleich 819,50 M., Extramarken 294 gleich 147 M., Agitationsmarken 55 gleich 5,50 M., Lokalfondsmarken 220 gleich 22 M.

Borghorst. Zu der in Burgsteinfurt stattgefundenen ersten Generalversammlung der Verwaltungsstelle Borghorst hatten die Zahlstellen Kefelen und Dörup keine Vertreter entsandt. Artmann erstattete den Jahresbericht. Das verfloßene Jahr brachte uns nennenswerte Erfolge; zwei neue Zahlstellen — Schöppingen und Nordwalde — wurden begründet.

Die Zahlstellen Kefelen und Dörup keine Vertreter entsandt. Artmann erstattete den Jahresbericht. Das verfloßene Jahr brachte uns nennenswerte Erfolge; zwei neue Zahlstellen — Schöppingen und Nordwalde — wurden begründet. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 1906 137. Aufgenommen wurden 151, zugereist sind 43, gesamte Zunahme 194. Abgereist sind 79, ausgeschieden 4, sonstiger Abgang 34, insgesamt 117. Die Zunahme beträgt demnach 77, mithin sind am Schlusse des Jahres 1907 214 Mitglieder vorhanden.

vor allem Schulung notwendig. Sorgen wir darum dafür, daß im neuen Jahre jeder seine Pflicht tut, dann werden wir a. Jahresschluß noch befriedigter wie jetzt zurückblicken können.

Dätgendortmund. Am 5. April tagte unsere Generalversammlung. Der Vorsitzende erstattete den Jahresbericht. Es fanden 20 Mitgliederversammlungen, 2 Vorstandssitzungen und eine öffentliche Versammlung statt. War der Versammlungsbuch im Frühjahr ein guter, so ließ er im Laufe des Sommer merklich nach. Wegen Nichterhaltung der Arbeitszeit mußten verschiedene Beschlüsse an den Arbeitgeberverband gerichtet werden. Eine Beschwerde an die Firma Woppers (Eisen) wegen schlechter Behandlung der Arbeiter seitens des Politers Schme wurde bereitwilligst dahin beantwortet, daß Wandel geschaffen werden solle. Eine Klage am Gewerbegericht wurde zugunsten des Kollegen entschieden. Der Kassenbericht ergab eine Gesamteinnahme von 2457,30 M. Davon wurden an die Zentrale 1875,54 M., an die Verwaltungsstelle Dortmund 496,95 M. Der Lokalkassenbestand beträgt 237,63 M., wozu noch ein Nachschuß von 15,10 M. vom Stiftungsfest hinzukommt.

Steinarbeiter.

Strasbourg i. G. (Sozialdemokratische Freiheit.) Bei der Steinhauer-Firma Bauer & Bolanz auf dem Heppich arbeitete ein christlich organisierter Steinhauer, namens Heinrich Oberha. Da nun alle übrigen in dieser Werkstatt arbeitenden Steinhauer sozialdemokratisch organisiert waren, konnte es ein gewisses Mißbehagen nicht ertragen, daß ein christlicher Kollege nach der soeben überstandenen trostlosen Zeit des Winters im Schwefel sehr unangenehm auch das Brot für sich und die Seinen verdienen wollte. Er veranlaßte daher die übrigen Steinhauer, die christlichen Mitarbeiter ihre Mithilfe beim Ausbäumen zu versagen, übrigens ein sehr beliebtes Mittel, um die christlichen Steinhauer gefügig zu machen. Wäre der Unternehmer, geleitet von menschlichem Gefühl, dem christlichen Arbeiter mit Begeisterung, indem er ihm durch Tagelöhner beim Ausbäumen helfen ließ, so wäre derselbe brotlos geworden. Was aber dieser brutalen Handlungsweise die Krone aufsetzt, ist die Tatsache, daß die Steinhauer in obigem Geschäft im Tagelohn arbeiten, also durch den Beitritt des Ausbäumers in keiner Weise im Verdienst geschädigt worden wären. Die Absicht ihrer, in jedem aufrichtigen Arbeiterzwecke zu verurteilenden Handlungsweise ist somit erkannt: Mann will die christlichen Arbeiter einfach vergeblich und unter allen Umständen zwingen, die sozialdemokratischen Organisationen einzutreten. Und die Leute predigen den Arbeitern Freiheit und Gleichheit, schimpfen über die Ausübung der staatlichen Autorität und die Unbedrückung der Arbeiter seitens der Arbeitgeber, kritisieren die reaktionäre Gesetzgebung und verdammen Inquisition und Autokratismus. Wo besteht aber mehr Ueberwachung und Bevormundung der persönlichen Freiheit, Absolutismus und dergleichen als in der sozialdemokratischen Partei und den sozialdemokratischen Gewerkschaften, welche ja laut ausgedehnter Parteifreiheit und das Beste sind und sein müssen? Gott behüte sie Arbeiter vor solch sozialdemokratischer „Freiheit“, welche persönliche Ueberzeugung des Einzelnen mit Füßen tritt und selbst vor den gewaltsamsten Mitteln nicht zurückschreckt, um ihrem Ziele zu gelangen.

Briefkasten.

S. T. Anf. Das erhöhte Krankengeld (von der vierten Woche ab) hat der Arbeitgeber, in diesem Falle die Gemeinde, zu tragen.

Bekanntmachungen.

Als verloren wird gemeldet die Buch-Nr. 40 934 lautend auf Viktor Ripka von der Zahlstelle Walzen.

Versammlungskalender.

Glogau. Mittwoch, den 6. Mai, abends 6 1/2 Uhr, Versammlung im Vereinshause.

Sterbetafel.

Am 13. April starb unser Mitglied Franze Pohle im Alter von 39 Jahren an Lungentraktheit. Zahlstelle Offen. Am 17. April starb unser Mitglied Johannes Pflummafers im Alter von 46 Jahren. Zahlstelle Meerßen, Holland. Ehre ihrem Andenken!

Achtung! Verwaltungsstelle Marburg.

Donnerstag, den 30. April, abends 6 Uhr, Generalversammlung im Verbandslokale, bei Fischer-Weidenhausen 33. Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht. 2. Vorstandswahl. 3. Verschiedenes. (24) Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, zu erscheinen. Referat zur Stelle. Der Vorstand.